VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/89 DES RATES

vom 3. Mai 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der Bedeutung der Erzeugungsbeihilfe für Hartweizen im Einkommen der Landwirte in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft, in denen Hartweizen herkömmlicherweise angebaut wird, sollte die Beihilferegelung in Griechenland auch in Thrakien und in Spanien auch in der autonomen Region Navarra sowie den Provinzen Toledo, Zamora und Salamanca Anwendung finden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1583/86 (4), ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Griechenland wird die Region „Thrakien" hinzugefügt.
2. Der Abschnitt Spanien erhält folgende Fassung:

   „SPANIEN

   — Comunidades Autónomas: Andalucía y Navarra,

   — Provincias: Badajoz, Burgos, Salamanca, Toledo, Zamora, Zaragoza".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. SOLBES

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 40.